1. Ausfertigung

Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Mg 112

- Haus Mengede -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Mg 112 als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) liegt zwischen der Emscher im Norden, der Schaphusstraße im Osten, der Freihof straße im Süden sowie der Siegenstraße einschließlich eines Geländestreifens von etwa 100 m Tiefe westlich der Siegenstraße von Freihof straße bis zur Emscher im Westen in Dortmund-Mengede.

§ 2 - Inhalt der Änderung

Abs. 1 Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Abs. 2 Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Mg 112 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Zu der Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes gehört die Begründung vom 27.02.1991.

Der Rat der Stadt hat am 25.10.1990 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.
Änderung Nr. 5

Dortmund, den 14.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 23.05.1991 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 5 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 24.06.1991 bis 24.07.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 05.11.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.09.1991 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 17.01.1992 , Az.: 35.2.1 - 2.4 - DO - 24/91 - eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 26.02.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 8 vom 21.02.92 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 5 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 26.02.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter